



## Gesuch für Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn einzureichen.

Strassenbezeichnung: .....

Name der Strasse mit Haus-Nr. oder Parzellen-Nr.

Art der Arbeiten: .....

Fläche Fahrbahn/Gehweg .....

Absperrung für:  Fahrverkehr  Fussgänger

Bewilligungsnehmer: .....

Eigentümer oder Bauherr

Rechnungsadresse: .....

In der Regel Bewilligungsnehmer

Bauleitung: .....

- Kontaktperson: .....

- Telefon: .....

- E-Mail: .....

Gesuchsteller: .....

Unternehmer .....

Hochbau / Tiefbau: .....

Unternehmer Belag: .....

Beginn: .....

Ende: .....

Ich habe die Allgemeinen Bedingungen auf den nachstehenden Seiten gelesen und akzeptiere diese.

Datum: .....

Stempel, Unterschrift: .....

Bitte beilegen: Situation 1:500 mit eingezeichnetem Bereich der Beanspruchung

Das Gesuch ist inklusive Beilagen einzureichen an:

Abteilung Planung und Bau

Bremgartenstrasse 2

5443 Niederrohrdorf

[bauverwaltung@niederrohrdorf.ch](mailto:bauverwaltung@niederrohrdorf.ch)



## **Allgemeine Bedingungen**

### **für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet**

#### **1. Koordination**

Die Leitungseigentümer und die Gemeinde Niederrohrdorf orientieren sich gegenseitig über geplante Bauvorhaben kommender Jahre und sind bestrebt, ihre Arbeiten in zeitlicher Hinsicht so weit wie möglich zu koordinieren. Gleichzeitig sind der Bauablauf, sowie die Massnahmen und Anordnungen im Zusammenhang mit der Verkehrsführung verbindlich abzusprechen.

#### **2. Grundlagen**

- Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung, 18. September 2022
- 1.2 Ausführungsvorschriften, Grab- und Belagsarbeiten
- 1.3 Ausführungsvorschriften, Fahrbahn- und Gehwegabschlüsse
- § 80 ff Baugesetz des Kantons Aargau
- SN 640 420 Asphalt; Grundnorm, 2015
- VSS 40 430 Walzasphalt - Konzeption, Ausführung und Anforderungen an die eingebauten Schichten, 2022
- SN 13108 ff. Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen, 2019 - 2025
- SN 640 535 Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, 2019
- VSS 40 538b Grabarbeiten; Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund, 2019
- VSS 40 731 Erhaltung des Oberbaus - Reparatur, Instandsetzung und Erneuerung von Asphaltsschichten, 2019
- VSS 40 886 ff. Baustellen; Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen, 2019 - 2020

#### **3. Planung**

Für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet sind die Empfehlung SIA 205/2003 und die VSS Normen massgebend. Leitungen sollen möglichst im Gehweg oder am Fahrbahnrand verlegt werden.

Für die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag sind die Empfehlungen SIA 205/2003 einzuplanen und einzuhalten. (Bsp. Kommunikation mind. 40 cm, Elektro mind. 80 cm)

#### **4. Bewilligungsverfahren**

##### **4.1. Neuanlagen (inkl. Unterhalts-, Erweiterungs- und Verlegungsarbeiten)**

Die Erstellung einer Neuanlage erfordert eine Bewilligung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Gemeindegebiet. Dafür ist der Gemeinde frühzeitig (vor Baubeginn) das entsprechende «Gesuch für Inanspruchnahme von öffentlichem Gemeindegebiet» einzureichen. Zur Beurteilung der projektierten Anlagen sind die entsprechenden Pläne (Situation, Schnitte usw.) und Erläuterungen vorzulegen. Aus diesen Vorlagen soll der Umfang der Anlagen, die Bauweise und die Anordnung der Schächte ersichtlich sein.

##### **4.2. Leitungsschäden**

Aufgrabungen zur dringenden Behebung von Leitungsschäden und dergleichen sind vor Baubeginn der Abteilung Planung und Bau telefonisch mitzuteilen. Das Formular «Gesuch für Inanspruchnahme von öffentlichem Gemeindegebiet» mit den dazugehörigen Plänen ist umgehend nachzureichen.

#### **5. Ausführungsbestimmungen**

##### **5.1. Allgemeines**

###### **5.1.1. Baubeginn**

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer die Abteilung Planung und Bau mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. Bei dringenden Aufbrüchen infolge Leitungsschäden ist diese telefonisch vor Beginn der Grabarbeiten zu benachrichtigen.

Bei Behinderungen für den Fuss- und / oder Fahrverkehr ist die Bevölkerung in ausreichender Form frühzeitig über die Behinderungen in Kenntnis zu setzen. Falls die minimale Durchfahrtsbreite von

3.00 Meter nicht mehr gewährleistet werden kann, muss eine örtliche Umleitung eingerichtet, signalisiert und kommuniziert (Verteiler gemäss Baustelleninfo) werden.

### 5.1.2. Baustellensignalisation

Die Signalisationen und Abschränkungen der Baustelle haben gemäss dem Normblatt VSS 40 886 ff. zu erfolgen.

### 5.1.3. Projektleitung

Der Leitungseigentümer stellt zu den Bauarbeiten in allen Fällen einen Projektleiter / Bauleiter / Bauführer zur Verfügung.

### 5.1.4. Reinigung der Strassenanlage

Verunreinigte Anlageteile sind stets sauber zu halten (besenrein). Bei starken Verschmutzungen sind diese mittels Nassreinigung zu säubern. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Bauherrn angeordnet.

## 5.2. Grabarbeiten und Wiederinstandstellung

### 5.2.1. Grabenbreiten

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandstellung sind die Ausführungsvorschriften der Gemeinde Niederrohrdorf sowie die Norm SN 640 535 massgebend.

### 5.2.2. Foundationsschicht

Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn und Gehweg Oberbau, Foundationsschicht 50 cm zuzüglich bituminöse Belagsstärke
- Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Abteilung Planung und Bau vorbehalten.

→ Der Einsatz von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

### 5.2.3. Abschlüsse

Ein Unterqueren von Randabschlüssen bedingt die Neuversetzung dieser Steine, damit nachträgliche Senkungen ausgeschlossen werden können.

## 5.3. Beläge

### 5.3.1. Dimensionierung

Die Belagsinstandsetzung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung und in Absprache mit der Abteilung Planung und Bau. Die Belagsstärke hat, unabhängig des bestehenden Belages, die Mindestanforderungen gemäss den «Ausführungsvorschriften Grab- und Belagsarbeiten» der Gemeinde Niederrohrdorf zu erfüllen. Die Belagsinstandsetzung hat unmittelbar im Anschluss an die Grabenauffüllung zu erfolgen.

In folgenden Fällen kann bis zum definitiven Belageinbau ein Provisorium zu Lasten des Bauherrn erstellt werden:

- Verkehrstechnische Gründe
- Witterungsverhältnisse
- Etappierungen

Die provisorische Auffüllung ist mit Beton oder Belag zu erstellen.

### 5.3.2. Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel 20 cm pro Grabenseite. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Asphaltbetoneinbau vor der Instandstellung festgelegt und angeschnitten. In der Fahrbahn beträgt die Überlappung des Asphaltbetondeckbelages (AC) gegenüber der Asphaltbetontragschicht (ACT) je Seite mindestens 10 cm. Belagsfugen sollten nach Möglichkeit nicht in den Radspuren zu liegen kommen.

### 5.3.3. Restflächen

Belags-Restflächen gegenüber dem Randabschluss oder der Längsfugen mit Breiten < 100 cm (nach dem theoretischen Nachschneiden) sind zu entfernen und werden zu Lasten des Bauherrn ersetzt.

#### **5.3.4. Belagseinbau**

Asphaltbetonbeläge sind aus Qualitätsgründen grundsätzlich mit einem den Anforderungen gerechten Fertiger (Einbaumaschine) einzubauen. Ausnahmen erfordern die Zustimmung der Abteilung Planung und Bau.

#### **6. Verrechnung**

Gemäss Baugebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung ist die gesteigerte Nutzung von öffentlichem Grund gebührenpflichtig. Für Strassenaufbrüche wird, gemäss § 8 Abs. 2 lit. c Baugebührenreglement, eine Gebühr von CHF 5.00 bis CHF 20.00 pro Quadratmeter fällig. Die Gebühren richten sich nach dem Umfang, der Dauer und den Folgen des Gebrauchs. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Einzelfall fest.

Ein Strassenaufbruch beeinflusst den Zustand der Strasse in der Regel negativ. Ebenso muss die Öffentlichkeit eine Verminderung der Benutzbarkeit hinnehmen.

Niederrohrdorf, Juni 2025

Planung und Bau